

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 1

Artikel: Erfindungsschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

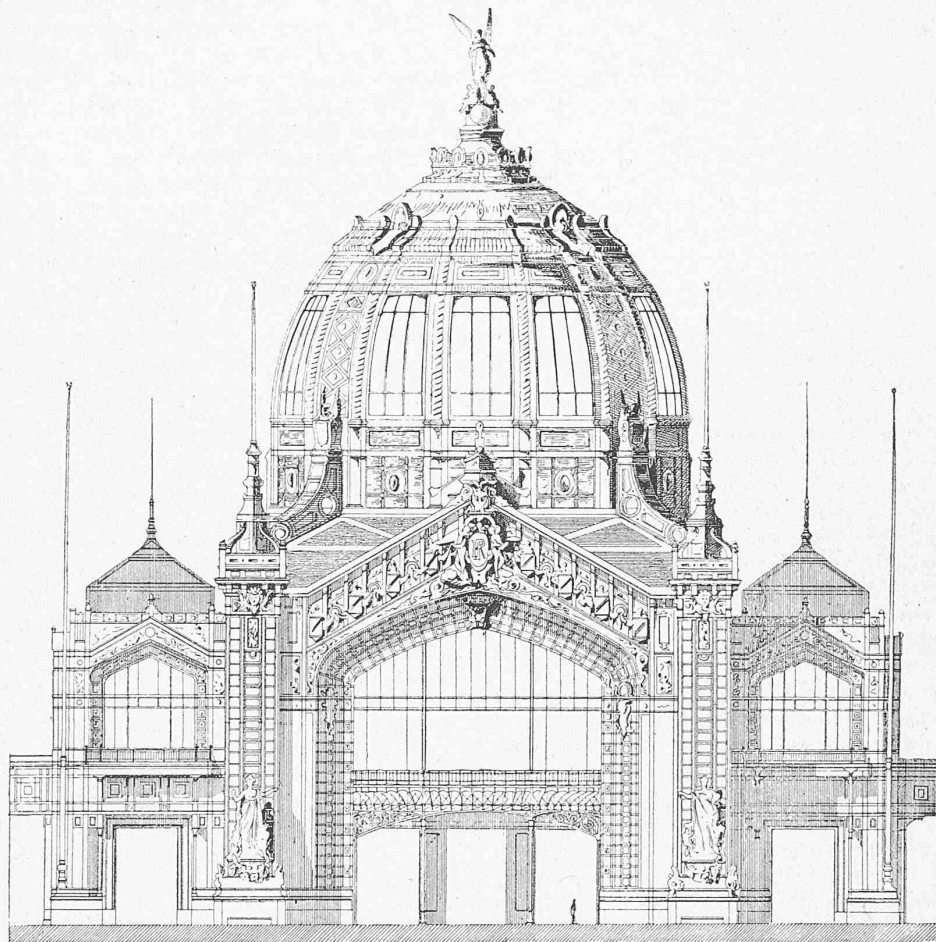
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Central-Pavillon der Weltausstellung zu Paris im Jahre 1889.



Masstab 1:500. — 2 mm = 1 m.

Mittelpunkt der Ausstellung gelegen, als Eingangsthor für die nach der Maschinenhalle führende Gallerie dient. In der Perspective, die wir in No. 18 von Bd. IX veröffentlicht haben, ist dieser Haupt-Pavillon bereits in seiner wesentlichsten Erscheinung angedeutet. Seine Abmessungen — die Höhe der Kuppel beträgt 60 und deren Durchmesser 30 m — verleihen ihm gegenüber den benachbarten Bauten eine dominirende Stellung. Das Constructionsmaterial desselben besteht aus Eisen; zur Verkleidung und Decoration werden keramische Erzeugnisse, Mosaiks und Terracotten verwendet. Die von Glasfenstern durchbrochene, mit einer monumentalen Figurengruppe bekrönte Kuppel wird mit Metallziegeln gedeckt, von deren farbigem Untergrund sich die Ornamente aus Kupfer und Blei in reizvoller Weise abheben werden. Obenstehende Darstellung, die wir der „Construction moderne“ entnehmen, zeigt die Hauptfaçade des Pavillons, deren Ausführung der Firma Moisant Laurent, Savey & Co. übertragen wurde. Architect des Baues ist Herr Bouvard; der constructive Theil desselben liegt in den Händen von Ingenieur Contamin. Am 18. letzten Monats wurde mit dem Montiren der Eisenconstruction begonnen, die ein Gesamtgewicht von 900 t hat. Die Unternehmer hoffen schon Ende August, d. h. in sehr kurzer Zeit, mit diesem Theil der Arbeit fertig zu werden.

Erfindungsschutz.

In Nachfolgendem veröffentlichten wir das von den eidgenössischen Räten in der abgelaufenen Juni-Session endgültig festgestellte Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente seinem vollen Wortlaute nach. Die Einspruchsfrist geht mit dem 2. October a. c. zu Ende, so dass, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht von 30 000 stimmberechtigten

Schweizerbürgern oder von acht Cantonen Einspruch gegen das Gesetz erhoben, dasselbe rechtskräftig wird.

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

(Vom 29. Juni 1888.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 64 der schweizerischen Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Januar 1888,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Erfindungspatenten, den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle dargestellt sind, oder deren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie, zur Zeit der Anmeldung, in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, dass die Ausführung durch Sachverständige möglich ist.

Art. 3. Ohne die Erlaubniss des Patentinhabers darf Niemand den Gegenstand der Erfindung darstellen oder damit Handel treiben.

Bildet ein Werkzeug, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung den Gegenstand der Erfindung, so ist der Gebrauch dieses Gegenstandes zu einem gewerblichen Zwecke ebenfalls nur mit Erlaubniss des Patentinhabers gestattet. Letztere gilt als ertheilt, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel gebracht wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nöthigen Veranstaltungen getroffen haben.

Art. 5. Das Patent ist durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es den Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung, bezie-

hungsweise Verpfändung bilden, oder denjenigen einer Lizenz, die einen Dritten zur Benutzung der Erfindung ermächtigt.

Uebertragungen von Patenten und Lizenzerteilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 19 dieses Gesetzes eingetragen sind.

Art. 6. Die Dauer der Patente ist fünfzehn Jahre, vom Tage der Anmeldung an.

Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Fr. und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten:

Für das erste Jahr . Fr. 20

" " zweite " . " 30

" " dritte " . " 40

und so weiter bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 160 Fr. beträgt.

Diese Gebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet.

Art. 7. Der Inhaber eines Patent, welcher an der durch dasselbe geschützten Erfindung eine Verbesserung anbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von 20 Fr. ein Zusatzpatent erhalten, das mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht.

Art. 8. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvernünftig ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen lässt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen.

Art. 9. Das ertheilte Patent erlischt:

1. Wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum auf dasselbe verzichtet.
2. Wenn die Jahresgebühren nicht spätestens innerhalb drei Monaten nach der Fälligkeit (Art. 6) bezahlt werden.
Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Inhaber unverzüglich vom Verfall der Jahresgebühr verständigen.
3. Wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Jahres, vom Datum der Anmeldung an gerechnet, nicht zur Anwendung gekommen ist.
4. Wenn der patentirte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird, und der Inhaber des Patent gleichzeitig schweizerische Lizenz-Begehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat.

Die Klage auf Hinfälligkeit des Patent in den Fällen von Ziffer 3 und 4 kann von Jedermann, welcher hiefür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30) angehoben werden.

Art. 10. Ein ertheiltes Patent ist als nichtig zu erklären:

1. Wenn die Erfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwertbar ist.
2. Wenn der Patentinhaber nicht Urheber der Erfindung oder nicht dessen Rechtsnachfolger ist, wobei jedoch bis zum Beweise des Gegentheils der Patentnehmer als Urheber der betreffenden Erfindung gilt.
3. Wenn der Titel der Erfindung, unter welchem das Patent nachgesucht worden ist, einen andern als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt und dem Patentbewerber dabei die Absicht, Andere zu täuschen, zur Last fällt.
4. Wenn die mit dem Gesuche eingereichte Darlegung der Erfindung (Beschreibung und Zeichnungen) nicht genügt, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, oder mit dem Modell (Art. 14, Ziffer 3) nicht übereinstimmt.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist und ist bei dem zuständigen Gerichte anzuhängen.

Art. 11. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patent und die Rechte aus dem letztern nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der

Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat.

Art. 12. Der Inhaber eines Patent für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwertbar werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letztern die Ertheilung einer Lizenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuchs für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Wenn die Lizenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des frühern Patent berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Lizenz zu verlangen, welche ihn zur Benutzung der neuen Erfindung ermächtigt; unter der Voraussetzung jedoch, dass diese letztere ihrerseits mit der frühern Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhange stehe.

In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht und setzt die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheit fest.

Art. 13. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung auf Verlangen des Bundesrathes oder einer Cantonsregierung die Expropriation eines Patent auf Kosten des Bundes oder eines Cantons aussprechen.

Der Bundesbeschluss wird bestimmen, ob die Erfindung das ausschliessliche Eigenthum des Bundes oder ob sie Gemeingut wird.

Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

II. Anmeldung und Ertheilung der Patente.

Art. 14. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hiefür beim eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum ein Gesuch nach Massgabe eines sachbezüglichen Formulars einzureichen.

Dieses Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Eine Beschreibung der Erfindung, welche in einer besondern Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufzuführen muss.
2. Die zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen.
3. Der Beweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder der Gegenstand selbst vorhanden ist; als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt.
4. Die Summe von 40 Fr. als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patent (Artikel 6).
5. Ein Verzeichniss der eingereichten Actenstücke und Gegenstände. Das Gesuch und die schriftlichen Beilagen müssen in einer der drei Landessprachen abgefasst sein.

Im Falle der Versagung des Patent wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von 20 Fr. mit sämtlichen gemachten Eingaben zurückerstattet.

Art. 15. Der Bundesrath kann für einzelne Classen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern.

Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrath eine Verordnung zu erlassen und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erforderniss der Ziffer 3 im Art. 14 nähere Bestimmungen treffen.

Art. 16. Einem Patentbewerber ist gegen Erfüllung der in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Art. 14 aufgestellten Requisite ein provisorisches Patent zu ertheilen.

Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Öffentlichkeit gedrungen sei. Ein Klagrecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu.

Der Inhaber eines provisorischen Patent hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des in Ziffer 3 des Art. 15 geforderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt.

Das definitive Patent ist nicht rückwirkend. Die Dauer desselben wird vom Datum des provisorischen Patent berechnet.

Art. 17. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Artikel 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, ist vom eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen

eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde recurrirt werden.

Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in confidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechterhalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 18. Die Patente (provisorische und definitive), deren Anmeldung in gehöriger Weise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgefertigt, und zwar auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit, oder des Werthes der Erfindung.

Das eidgenössische Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen beurkundet, und welchem die Doppel der in Artikel 14 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen beizufügen sind. Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.

Art. 19. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: Den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Ausweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuss des Patentes beziehen.

Rechtskräftige Urtheile über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenztheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei einzutragen.

Art. 20. Jeder Inhaber eines definitiven Patentes hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz , sowie mit der Nummer des Patentes zu versehen.

Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen.

Der Patentinhaber verliert sein Klagrecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat.

Art. 21. Der Inhaber eines definitiven Patentes kann verlangen, dass die in Art. 4 erwähnten Personen die betreffenden Gegenstände ebenfalls mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes versehen.

Art. 22. Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mässigen Gebührentarif aufzustellen.

Art. 23. Die Titel der (provisorischen und definitiven) Patente mit deren Nummern, sowie dem Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten werden sofort nach Ertheilung der Patente vom eidgenössischen Amte veröffentlicht.

Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Patente und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung.

Ausserdem veröffentlicht das eidgenössische Amt die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beigefügten Zeichnungen und gibt sie zu einem mässigen Preise ab. Diese Publication wird an folgende Stellen gratis versandt: An die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die cantonalen Regierungen — speciell für die Gerichte, welche berufen sind, in Klagesachen wegen Nachahmung zu urtheilen — an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbmuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publication mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen. Um dem Erfinder die Erwerbung von Patenten im Auslande zu ermöglichen, kann auf dessen Gesuch hin die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um 6 Monate verschoben werden. In diesem Falle kann der Patentinhaber gegen Nachahmer erst nach erfolgter Veröffentlichung Klage anheben.

III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprocesses belangt werden:

1. Wer patentirte Gegenstände nachahmt oder sie unerlaubter Weise benutzt.
2. Wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt.

3. Wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt, oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat.

4. Wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbusse im Betrage von Fr. 30—2000, oder mit Gefängniss in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahr, oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Artikel 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Civilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprocessordnung desjenigen Cantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domicil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, sowie der ausschliesslich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwähnter Gegenstände, Werkzeuge und Geräthe vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Caution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen die Confiscation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschliesslich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es kann auf Kosten der Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht, wird von Amte wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbusse von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniss in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Cantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Process als einzige cantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 31. Der Ertrag der Bussen fliesst in die Cantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen.

IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Convention abgeschlossen haben, können innerhalb einer Frist von sieben Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne dass durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem der im vorigen Absätze bezeichneten Länder eingereicht haben.

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche seitens Dritter oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist, das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Convention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Centren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publicationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Gesetz werden die in den Cantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben.

Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der cantonalen Gesetze noch Schutz geniessen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Cantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. Juni 1888.

Der Präsident: Schoch.

Der Protocollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 29. Juni 1888.

Der Präsident: E. Ruffy.

Der Protocollführer: Ringier.

* * *

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 2. Juli 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note: Datum der Publication: 4. Juli 1888.

Ablauf der Einspruchsfrist: 2. October 1888.

Miscellanea.

Submissionswesen. In der letzten Nummer der Zeitschrift „Das Gewerbe“ vom 1. dies wird von einem Einsender bedauert, dass in

den vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein aufgestellten Grundzügen für die Handhabung des Submissionswesens (vide Beilage zu Bd. VII No. 3 u. Z.) nicht ein Minimalbetrag festgesetzt worden sei, nach welchem kleinere Arbeiten vom Submissionsverfahren auszuschliessen wären. Seit der Annahme erwähnter Grundzüge erlebe man die „bemühende Thatsache“, dass Arbeiten im Betrage von einigen hundert Franken zur Submission ausgeschrieben werden. Von einem Verdienst könne da natürlich keine Rede sein. Das Submissionswesen habe unbedingt seine guten Seiten, aber man solle dabei Mass und Ziel halten und die Sache nicht ins Extreme treiben. In der betreffenden Einsendung wird ferner erwähnt, dass an der Generalversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins vom 11. September 1885 von einigen Sectionen beantragt worden, einen Minimalbetrag von 1000 bis 1500 Fr. festzusetzen, dass aber dieser Antrag mit Mehrheit verworfen worden sei. Dem gegenüber müssen wir erklären, dass sich die Sache wesentlich anders verhalten hat. Das Centralcomité wollte in seinem ursprünglichen Entwurf (vide Bd. V No. 26) dem Submissionsverfahren nur solche Arbeiten unterstellen, deren Betrag 2000 Fr. bzw. 1000 Fr. (für kleinere Gemeinden) übersteigt. In der Delegirtenversammlung vom 5. Juli 1885, die in Bern stattfand, sind es gerade einzelne Sectionen gewesen, die gewünscht hatten, es möchte ein solcher Minimalansatz aus dem Entwurf entfernt und durch die Bestimmung: „dass Arbeiten und Lieferungen von einiger Bedeutung in der Regel öffentlich auszuschreiben seien“ ersetzt werden. Was wir von dieser Abänderung hielten, ist unten auf Seite 59 Bd. VI nachzulesen. Die Angelegenheit hat also genau den umgekehrten Verlauf genommen, als wie sie im „Gewerbe“ dargestellt wird. Was ferner der erwähnte Einsender und auch die Redaction des „Gewerbe“ hinsichtlich der Uebertragung der Arbeiten an den Mindestfordernden sagen, möchten wir nicht unbedingt unterschreiben. Man muss bedenken, dass das Submissionsverfahren nicht allein für den Uebernehmer, sondern auch noch für den Arbeitgeber da ist, und von diesem zu fordern, dass er, nach einer Sichtung der Eingaben und bei sonst gleichen Eigenschaften der Bewerber, den billigeren auf die Seite stelle und die Arbeit dem theureren gebe, scheint denn doch zu viel verlangt. Auf diese Weise käme man schliesslich zu einer Prämierung der theuren Lieferanten! —

Concurrenzen.

Dom façade in Mailand. Die Academie der schönen Künste in Mailand hat *sämmtliche* Architecten, welche bei dem Wettbewerb um die Neugestaltung der Dom façade mit einem Preise ausgezeichnet und darauf zu einem engeren Wettbewerb aufgefordert worden sind, zu *Ehrenmitgliedern* ernannt.

Redaction: A. WALDNER

32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht ein theoretisch und practisch gebildeter *Maschinen-Ingenieur* für Bauten und Ueberwachung von Dampf- und Wassermotoren in eine Baumwollspinnerei. (559)

Gesucht ein *Director und Lehrer* für die mechanische Abtheilung an einer Uhrenmacherschule. Der Unterricht wird in französischer Sprache ertheilt. (560)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: H. Paur, Ingenieur,
Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
10. Juli	Hch. Hösli, Schulvogt	Haslen	Renovirung des Aeussern des Schulhauses. Maurer- und Maler-Arbeit.
10. "	Revierforstamt	Zerne	Herstellung von 56 Lawinenmauern mit ca. 1000 m ³ Mauerwerk.
11. "	Städtische Baucommission	Chur	Grabarbeit und Legen von Steinzeugröhren, sowie Erstellung einer gusseisernen Leitung der Parpaner Quelle.
12. "	Schulhausbaucommission	Aussersihl	Herstellung von Asphalt-Arbeiten und Lieferung von Fensterstoren für das Schulgebäude im Hard.
15. "	Gemeinderath	Fahrwangen	Herstellung einer Beton-Stützmauer von ca. 230 m ³ .
15. "	"	Steinach	Herstellung von 2 Sperrbauten im Steinachanal. 1 in Cementbeton und 1 aus Holz. Veranschlagt zu 1000 Fr.
15. "	Verwaltungsrath	St. Gallen	Herstellung einer Stützmauer sammt eisernem Geländer längs des Güterbahnhofes. Veranschlagt zu 12 000 Fr.